

Schriften zum Völkerrecht

Band 22

Der Rechtsstatus des Meeresbodens

Von

Dr. Wolfgang Graf Vitzthum

LL. M. (Columbia)



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

WOLFGANG GRAF VITZTHUM

Der Rechtsstatus des Meeresbodens

Schriften zum Völkerrecht

Band 22

Der Rechtsstatus des Meeresbodens

Völkerrechtliche Probleme der Zuordnung und Nutzung des Grundes
und Untergrundes der Hohen See außerhalb des Festlandssockels

Von

Dr. Wolfgang Graf Vitzthum

LL. M. (Columbia)



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
IBN 3 428 02715 9

Vorwort

Mein Interesse an dem Meeresbodenthema wurde durch eine Klausur geweckt, die Professor Wolfgang *Friedmann* an der New Yorker Columbia Universität im Frühjahr 1968 stellte — kurz nachdem der maltesische UN-Botschafter *Pardo* in den Vereinten Nationen die „Internationalisierung“ und Demilitarisierung des Meeresbodens gefordert hatte.

In den Jahren 1969/70 konnte ich dann mehrere Monate am Center for the Study of Democratic Institutions in Santa Barbara, USA, Elisabeth *Mann Borgese* bei der Entwicklung ihres seerechtspolitischen Projektes „Pacem in Maribus“ zur Hand gehen. Die gleichzeitig vor allem im UN-Meeresbodenausschuß vorangetriebenen Bemühungen um eine Reform des Meeresvölkerrechts sollen 1973 in der Dritten UN-Seerechtskonferenz kulminieren. Meine Arbeit versucht, dazu einen Beitrag zu leisten.

Die Untersuchung wurde im Dezember 1971 abgeschlossen. Spätere Entwicklungen konnten nur noch vereinzelt in die Anmerkungen eingearbeitet werden, nicht mehr jedoch die Frankfurter Dissertation (Rigorosum Juli 1971) von K. *Zeiber* über den „Begriff des Festlandsockels“. Auf ein Sachregister und ein gesondertes Verzeichnis der ausgewerteten Dokumente wurde angesichts der detaillierten Gliederung und meiner Pacem in Maribus-Bibliographie (Malta 1971, S. 15 ff., 38 ff.) verzichtet.

Dank schulde ich neben Elisabeth *Mann Borgese* und dem Center der Studienstiftung des Deutschen Volkes, die auch mein Studium in den USA ermöglicht hat. Die Freiburger Wissenschaftliche Gesellschaft und die Preußag AG haben die Drucklegung der Arbeit großzügig gefördert. Mein besonderer Dank gilt Professor Werner *von Simson*. Der langjährigen Assistentenzeit bei ihm und seiner steten Förderung verdanke ich, daß ich das Meeresbodenthema bearbeiten und 1971 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. als Dissertation vorlegen konnte. Ferner möchte ich Professor J. H. *Kaiser* Dank sagen für sein Interesse an meiner Untersuchung, insbesondere an ihrem Aspekt „Recht und Technologie“.

Freiburg, im Juni 1972

Wolfgang Graf *Vitzthum*

Inhalt

Einführung	13
-------------------------	----

Der Vorstoß zum Meeresboden — Die völkerrechtliche Fragestellung — Terminologie — Meeresboden-Sachverhalt und „Meeresbodenrecht“ — Der Gang der Untersuchung

Teil I

Der naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Sachverhalt 43

Erstes Kapitel: Der Meeresboden	43
---------------------------------------	----

I. Die Bedeutung des naturwissenschaftlichen Sachverhalts	43
---	----

II. Die Großformen des Meeresbodens	54
Der Kontinentalrand — Die Tiefseeebene und die Mittelozeanischen Rücken	

III. Die Meeresbodenschätze	73
-----------------------------------	----

IV. Ergebnis: Formen, Rohstoffprovinzen und „natürliche Grenzen“ des Meeresbodens	87
---	----

Zweites Kapitel: Die Nutzung des Meeresbodens	97
---	----

I. Der Meeresbergbau	97
----------------------------	----

1. Die Bedeutung des rohstoffwirtschaftlichen Sachverhalts	97
--	----

2. Die Erdölgewinnung aus dem Kontinentalabhang	103
---	-----

3. Der Manganknollenbergbau auf dem Tiefseeboden	112
--	-----

4. Ergebnis: Die Regelungsbedürftigkeit und -fähigkeit des rohstoffwirtschaftlichen Sachverhalts	120
--	-----

II. Die nicht-rohstoffwirtschaftliche Nutzung des Meeresbodens	122
--	-----

1. Die militärische Nutzung des Meeresbodens	122
--	-----

2. Die sonstige Nutzung des Meeresbodens	133
Schadstoffbeseitigung — Intensivforschung — Nachrichtenübermittlung — Ergebnis	

Teil II

Der Rechtsstatus des Meeresbodens		156
Erstes Kapitel: Der gegenwärtige Rechtsstatus des Meeresbodens		156
I. Grundlagen: Meereszonen und küstenstaatliche Hoheitsrechte ...		156
„Meeresboden“ und Küstenmeer — „Meeresboden“ und Festlandsockel		
II. Die gebietsrechtliche lex lata		174
1. Die völkerrechtliche Existenz und Ausdehnung des „Meeresbodens“		174
Die völkerrechtliche Existenz des „Meeresbodens“ — Die Außengrenze des Festlandsockels nach Völkervertragsrecht — Die Außengrenze des Festlandsockels nach allgemeinem Völkerrecht		
2. Der Meeresboden als zwingend hoheitsfreies Gebiet		233
III. Die nutzungsrechtliche lex lata		247
1. Zulässigkeit, Schutz und Schranken des Meeresbergbaus		247
Meeresbergbau und Freiheit der Meere — Meeresbergbau, Heritage-Grundsatz und Moratoriumresolution — Schutz und Schranken des Meeresbergbaus		
2. Die völkerrechtliche Ordnung der sonstigen Nutzung des Meeresbodens		283
Militärische Nutzung — Nachrichtenübermittlung — Intensivforschung — Schadstoffbeseitigung		
IV. Ergebnis: Die Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen „Meeresbodenrechts“		308
Zweites Kapitel: Der künftige Rechtsstatus des Meeresbodens		311
I. Vorschläge zum materiellen Recht des künftigen Meeresbodenregimes		311
1. Die Außengrenze des Festlandsockels und die Schaffung einer Übergangszone		316
2. Das spezielle Meeresbergrecht und die Verteilungsregelungen des Regimes		324
II. Vorschläge zum organisatorischen Aufbau des künftigen Meeresbodenregimes		340
Ausblick		347

Inhalt	9
Anhang	358
1. UN-Meeresboden-Grundsatzerklärung	358
2. UN-Seerechtskonferenz-Erklärung	360
3. <i>Pecora</i> -Erklärung	363
4. Empfehlungen der deutschen Industrie zu einer völkerrechtlichen Regelung des Meeresbergbaus	364
Literatur	373

Abkürzungen

A/-	UN-Symbol für UN-Vollversammlungs-Dokument
A/AC.138/...	UN-Symbol für Unterlagen und Sitzungsberichte des UN-Meeresbodenausschusses
a. A.	andere Ansicht
ABA	American Bar Association
Abs.	Absatz
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
API	American Petroleum Institute
A/RES oder UN Gen. Ass. Res.	UN-Vollversammlungsresolution
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
ASIL	American Society of International Law
Bad. Zeitg.	Badische Zeitung
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bio.	Billion(en)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRT	Bruttoregistertonnen
Buchst.	Buchstabe
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
CCD	Conference of the Committee on Disarmament (UN-Abrüstungsausschuß)
CLP	Current Legal Problems
CMSER	Commission on Marine Science, Engineering and Resources (USA)
CNEXO	Centre National pour l'Exploitation des Océans (Frankreich)
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
Doc.	Dokument
DRiZ	Deutsche Richterzeitschrift
Drs.	Drucksache
ECOSOC	(UN-) Economic and Social Council
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FAO	(UN-)Food and Agricultural Organization
Festschr.	Festschrift
F. A. Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Gen. Ass.	(UN-) General Assembly
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
h. M.	herrschende Meinung
IAEA	International Atomic Energy Agency
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICJ	International Court of Justice
ICJ Reports	International Court of Justice, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i. d. R.	in der Regel
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILA	International Law Association
ILC	(UN-) International Law Commission
IMCO	(UN-)Intergovernmental Maritime Consultative Organization
IOC	Intergovernmental Oceanographic Commission (der UNESCO)
IRuD	Internationales Recht und Diplomatie
Int. Leg. Mat.	International Legal Materials
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
m	Meter
Mia.	Milliarde(n)
Mio.	Million(en)
ms.	maschinengeschrieben
MTS (Journal)	(Journal of the) Marine Technology Society
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NE-Metall	Nichteisenmetall
No. oder Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPC	National Petroleum Council
N. Z. Z.	Neue Zürcher Zeitung
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
Off. Rec.	(UN-) Official Records
o. J.	ohne Jahr
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries
Recueil des Cours	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Res.	(UN-) Resolution

S.	Seite(n)
Sen.	(US-) Senate
sm	Seemeile (1 sm = 1,852 km)
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SZ	Süddeutsche Zeitung
t	Tonnen
u. a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN oder UNO	United Nations (Organization)
UN Doc.	Dokument veröffentlicht von den Vereinten Nationen (die Anfangsbuchstaben bedeuten: A/... Vollversammlung; A/AC. 138/... Unterlagen und Sitzungsberichte des UN-Meereshodenausschusses; A/CN. 4/... International Law Commission; A/CONF. 13/... 1. Genfer See-rechtskonferenz [1958]; E/... Wirtschafts- und Sozial-rat)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
USA	United States of America
UNTS	United Nations Treaty Series
vol.	volume
VuRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
WHO	(UN-)World Health Organization
WIM	Wirtschaftsvereinigung Industrielle Meerestechnik
WVB	Wirtschaftsvereinigung Bergbau
YBWA	Yearbook of World Affairs
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVR	Zeitschrift für Völkerrecht

Einführung

Der Vorstoß zum Meeresboden

Die Faszination des Menschen durch den Raum ist ein Element der Geschichte. Im Kampf um bereits beherrschte Gebiete traf sich diese historische Grundkraft mit dem Willen zur Macht. Zusammen mit ihm und dem ebenso elementaren Verlangen nach Wissen und Wohlstand, Rohstoffen und Ruhm entwickelte der Raumimpuls stets dann eine besondere Dynamik, wenn es um unbekannte oder noch herrschaftsfreie Gebiete ging.

Zeitpunkt und Intensität des Erforschens, Besitzergreifens, Nutzens, Begrenzens und rechtlichen Ordners solcher seit alters her lockender Räume hingen im Einzelfall von zusätzlichen Faktoren ab. Unter ihnen waren in den letzten Jahrzehnten naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen — ihrerseits früher von Fortschrittsglauben getragen, heute von Wissenschafts-, Rüstungs- und Wirtschaftspolitik langfristig geplant — treibende, rechtliche Unsicherheiten oft retardierende Kräfte. Im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution wirken dabei in jüngster Zeit sicherheits- und rohstoffpolitische Gesichtspunkte besonders beschleunigend. Der während der letzten dreißig Jahre außerordentlich gestiegene Energie- und Metallverbrauch der Menschheit, der mit dem sich abzeichnenden starken Bevölkerungszuwachs und der angestrebten Industrialisierung in vielen Entwicklungsländern noch erheblich zunehmen dürfte, zwingt zum Aufsuchen und Ausbeuten immer entlegenerer Lagerstätten. Gleichzeitig erhalten im Zeitalter der globalen Bedrohung und Abschreckung bisher unzugängliche Räume und nahezu jede rohstoffwirtschaftliche und naturwissenschaftlich-technische Entwicklung militärische Bedeutung.

Benutzt man Zeit und Raum als Bezugspunkte für dieses so unterschiedlich motivierte Vordringen des Menschen auf, über und unter der Erde, so handelte es sich jahrtausendlang um einen bloß *horizontalen* Vorstoß. Die Kontinente und ihre „weißen Flecke“ wurden ebenso entdeckt, erforscht und verteilt wie die Meere und Weltozeane. Nach und neben der Erdoberfläche und der oberen Schicht der Meere wurden schließlich auch der Boden unter dem Ufersaum und die unteren Luftschichten genutzt. Die intensive Erschließung der Polargebiete, des

Luftraumes und des flachen, küstennahen Schelfs¹ während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat diese horizontale Inbesitznahme der Erde abgeschlossen. Die Benutzung des Luftraumes hat mittlerweile ebenso ihren Pioniercharakter verloren wie die Erforschung der polaren Eiskappen und die Erdölgewinnung aus dem unterseeischen landnahen Sockel der Kontinente. Spätestens seit dem Chicagoer Luftfahrtsabkommen (1944), der Genfer Festlandssockelkonvention (1958) und dem Antarktisvertrag (1959) werfen diese Gebiete auch völkerrechtlich keine prinzipiellen Probleme mehr auf.

Erst seit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts stößt der Mensch in *vertikaler* Richtung durch diese Außenschicht der Erde hindurch. Das sich vor unseren Augen abspielende systematische Erschließen des Weltraumes und der Himmelskörper, der tiefen Schichten der Ozeane und des küstenfernen Meeresbodens, dieses Vordringen in Räume, die seit alters her gerade wegen ihrer Unerreichbarkeit die Phantasie der Menschheit beflügelt haben, erweitert unsere wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und strategischen Möglichkeiten buchstäblich um eine neue Dimension.

Die damit rasch herandrängende Frage nach dem Rechtsstatus dieser vertikalen Dimension wurde zuerst für den extraterrestrischen Raum als Problem erkannt und in Ansätzen bereits beantwortet. Seit Abschluß der Intelsatabkommen (seit 1964) und des Weltraumvertrages (1967) begegnen die nachrichtentechnische Nutzung des Alls, das immer weitere Vordringen von Weltraumfahrzeugen und -sonden und das Betreten des Mondes (zum erstenmal am 21. 7. 1969) keinen grundsätzlichen rechtlichen Schwierigkeiten.

Anders steht es mit dem vorerst weniger spektakulären Vorstoß in umgekehrter Richtung: durch die Wasserhülle der Erde hindurch und über den flachen Boden der Schelfzone hinaus in die küstenfernen Tiefen der Ozeanbecken. Mit geowissenschaftlicher Fragestellung schon seit einem Jahrhundert nadelstichartig betrieben, wurde dieses Vordringen in den 60er Jahren durch die umfassende Rüstungs- und Ressourcenplanung der Großmächte erheblich beschleunigt. Heute markiert es vielleicht die wichtigere Stoßrichtung des Raumzeitalters. Denn achtmal so groß wie die Mondoberfläche und reich an Naturschätzen birgt der zunehmend erreichbar und nutzbar werdende Meeresboden jenseits des Schelfsaumes die relativ nächsten und größten Raum- und Rohstoffreserven der Menschheit. Im Schnittpunkt vielfältiger Herrschafts- und Nutzungsansprüche enthält dieser Vorstoß zum landfernen Meeresboden zugleich Stoff für sich gefährlich zuspitzende internationale Interessengegensätze.

¹ Als Schelf (Festlandssockel) bezeichnet man jenen Meeressaum, der die Kontinente von der Küste bis etwa zur 200-m-Tiefenlinie umgibt.

Damit wird auch dieser neue Raum rechtlich relevant. Seine herrschaftliche Zuordnung und die Regelung seiner intensiven Erschließung und Nutzung wird zu einer völkerrechtlichen Aufgabe ersten Ranges. Die Rechtswissenschaft ist hier zu Leistungen aufgefordert, die im Wettlauf mit dem technischen und politischen Handeln erbracht werden müssen. Versagt das Recht, so müßten die herandrängenden Fragen eine faktische, die sinnvolle rechtliche Entwicklung präkludierende Lösung finden².

Die mit dem Vorrücken an der wohl letzten Front menschlichen Entdeckerstrebens auf der Erde auftauchenden völkerrechtlichen Fragen werden im In- und Ausland von amtlichen und privaten Stellen seit 1966 diskutiert. Die Bemühungen, die einschlägigen Völkerrechtsregeln zu ermitteln und zu entfalten und Entscheidungen de lege ferenda vorzubereiten, sind nach den intensiven Erörterungen der letzten Jahre in ein entscheidendes Stadium getreten:

- 1968 wurde ein 42 Staaten umfassender permanenter UN-Meeresbodenausschuß eingerichtet³;
- 1970 einigte sich die UN-Vollversammlung über die Grundsätze eines Meeresbodenregimes⁴;
- gleichzeitig erweiterte die UN-Vollversammlung den Meeresbodenausschuß auf 86 Mitglieder und beauftragte ihn mit intensiven Vorbereitungen für eine alle Fragen des Meeresvölkerrechts umfassende diplomatische Seerechtskonferenz; sie soll schon 1973 stattfinden und u. a. eine detaillierte und institutionell verfestigte Ordnung der Meeresbodennutzung vereinbaren⁵;

² Vgl. Präsident *Nixons* Erklärung über die US-Meerespolitik vom 23. 5. 1970, abgedruckt in AVR 15 (1971), S. 102 ff.: „The nations of the world are now facing decisions of momentous importance to man's use of the oceans for decades ahead. At issue is whether the oceans will be used rationally and equitably and for the benefit of mankind or whether they will become an arena of unrestrained exploitation and conflicting jurisdictional claims in which even the most advantaged states will be losers ... The stark fact is that the law of the sea is inadequate to meet the needs of modern technology and the concerns of the international community. If it is not modernized multilaterally, unilateral action and international conflict are inevitable.“

³ Vgl. *Rauschning*, Die Behandlung der Rechtsordnung für die Tiefsee im Rahmen der Vereinten Nationen, in: Kiel-Symposium, S. 146 ff. (152 ff.). 1967 war bereits ein ad hoc-Ausschuß eingesetzt worden (ebd., 149 ff.); *Andrassy*, International Law and the Resources of the Sea, 1970, S. 136 ff.

⁴ Die Grundsatzdeklaration 2749 (XXV) stammt vom 17. 12. 1970. Diese ohne Gegenstimme bei 14 Enthaltungen mit 100 Jastimmen angenommene 15-Punkte-Erklärung ist in Anh. 1 abgedruckt. Deutsche Übersetzung (Deklaration der Vereinten Nationen über die für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der nationalen Hoheitsgrenzen gültigen Grundsätze) in: Europa-Archiv 26 (1971), S. D 119 ff.

⁵ UN Gen. Ass. Res. 2750 C (XXV), ebenfalls vom 17. 12. 1970. Sie wurde mit 108 Ja-, 7 Neinstimmen und 6 Enthaltungen angenommen. Sie ist in